

Freilassung gegen Sicherheit.

§ 117
Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Ann.: Die §§ 117 bis 122 sind nicht mehr anzuwenden, da sie den Grundsätzen einer wirklichen demokratischen Gerechtigkeit widersprechen.

Arien der Sicherheitsleistung.**§ 118**

(1) *Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.*

(2) *Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.*

Ann.: Vergl. Ann. zu § 117.

Zustellungsvollmacht.**§ 119**

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Ann.: Vergl. Ann. zu § 117.

Verhaftung trotz Sicherheitsleistung.**§ 120**

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, ivenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervor getretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Ann>: Vergl. Ann. zu § 117,